

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Festsetzung der Nüchtigungsabgabe

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Steiermärkisches Nüchtigungsabgabegesetzes – StNAG, LGBl. Nr. 39/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung der Höhe der Nüchtigungsabgabe

(1) Die Nüchtigungsabgabe gemäß § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Nüchtigungsabgabegesetzes beträgt pro Person und Nüchtigung

1. in Schutzhäusern und Schutzhütten 1,70 Euro,
2. auf Camping-, Wohnwagen-, Wohnmobil- und Mobilheimplätzen 2,20 Euro und
3. in allen sonstigen Beherbergungsbetrieben 2,80 Euro

(2) Der Pauschalbetrag der Nüchtigungsabgabe gemäß § 4 Abs. 2a StNAG beträgt 132,20 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 1 mit dem Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...]. Diese Bestimmung ist für alle Unterkunftsnahmen ab 1. Dezember 2026 anzuwenden.
2. § 1 Abs. 2 mit 1. Jänner 2027.

Für die Steiermärkische Landesregierung: